



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5020.03

BVD/P075020
Basel, 26. Januar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Januar 2011

Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin betreffend Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Januar 2009 den nachstehenden Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Das ÖV-Programm beschreibt die Grundsätze der Angebots- und Infrastrukturplanung im öffentlichen Verkehr des Kantons Basel Stadt. Es handelt sich um ein Planungsdokument der Regierung, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und Grundlage bildet für die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit externen Leistungserbringern und das entsprechende jährliche ÖV-Budget. Das ÖV-Programm kann als Spezial-Politikplan für den ÖV-Bereich bezeichnet werden, auch wenn es dem Grossen Rat nur alle 4 Jahre vorgelegt wird.

Im Gegensatz zum Politikplan hat der Grosse Rat beim ÖV-Programm keine griffigen Instrumente zur Einflussnahme, wenn er mit der vom Regierungsrat vorgegebenen Planung in einem ÖV-Bereich nicht einverstanden ist. Er kann das ÖV-Programm nur als Ganzes zurückweisen, ein direktes Antrags- und Änderungsrecht in der Grossratsdebatte gibt es nicht. Aufgrund der Natur der komplexen Planung ist dies nachvollziehbar und soll nicht in Frage gestellt werden. Es wäre jedoch strukturell und politisch richtig, wenn das Parlament wie beim Politikplan mit dem Planungsanzug die Regierung beauftragen könnte, ein bestimmtes Anliegen im nächsten ÖV-Programm aufzunehmen. Falls er dem Planungsbegehren nicht entsprechen will, muss der Regierungsrat zusammen mit dem ÖV-Programm Bericht erstatten.

Die Anzugstellerin und der Anzugsteller möchten mit diesem Anzug initiieren, dass die §§ 46 und 47 der Geschäftsordnung des Grossen Rates so angepasst werden, dass mittels Planungsanzug künftig auch Änderungen des ÖV-Programms beantragt werden können. Geeignet zur Erarbeitung einer Vorlage erscheint uns die "Spezialkommission für die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung", da diese bereits die letzte Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorbereitet hatte.

Gabi Mächler, Jürg Stöcklin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Die Anzugsstellerin und der Anzugssteller möchten, dass das parlamentarische Instrument des Planungsanzugs auch auf das ÖV-Programm angewendet werden kann. Aktuell bezieht sich der Planungsanzug nur auf den Budgetbericht. Mit einem Planungsanzug zum Budgetbericht kann der Grosse Rat Änderungen an den von der Regierung formulierten Schwerpunkten sowie den politischen Zielen pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen. Der Anwendungsbereich des Planungsanzugs ist in §46 der Geschäftsordnung des Grossen Rats geregelt.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Grossen Rats:

III. Planungsanzug

Inhalt und Eintretensbeschluss

§ 46. 1. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.

2. Ausgangslage und bisherige Behandlung des Anliegens

Als der Anzug Mächler und Stöcklin im Jahr 2007 eingereicht wurde, bezog sich der Planungsanzug auf den jährlich erschienenen Politikplan. Mit dem Beschluss des Grossen Rats zum Ratschlag „Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrats“ (P072054) im Jahr 2009 veränderte der Grosse Rat nicht nur die regierungsrätliche Berichterstattung, sondern auch den Anwendungsbereich des Planungsanzugs. Die Berichterstattung besteht neu aus dem alle vier Jahre publizierten Legislaturplan, sowie Budgetbericht und Jahresbericht, welche jährlich erscheinen. Der bisherige Politikplan, auf den sich der Planungsanzug bezog, erscheint nicht mehr. Es musste deshalb ein neuer Bezugspunkt für den Planungsanzug definiert werden.

Der Grosse Rat debattierte deshalb ausführlich über den Anwendungsbereich des Planungsanzugs. Die Diskussion drehte sich um die Frage, ob der Planungsanzug im Zuge der neuen Berichterstattung auf den Legislaturplan (mittel- bis langfristige Planung) *und* den Budgetbericht (kurzfristige Planung) oder nur auf den Budgetbericht angewendet werden können soll. Der Grosse Rat entschied schliesslich, dass sich der Planungsanzug nur auf den jährlich erscheinenden Budgetbericht resp. die darin enthaltenen Schwerpunkte und politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld, nicht aber auf den Legislaturplan beziehen soll (GRB Nr. 09/02/05G vom 7.1.2009).

Im Rahmen der Behandlung des Ratschlages äusserten sich die beiden vorberatenden Kommissionen zum Anzug Mächler und Stöcklin folgendermassen (Kommissionsbeschlüsse vom 11. Dezember 2008, P072054.02):

- Die GPK empfahl, die bisherige regierungsrätliche Berichterstattung beizubehalten und auf das Anliegen des Anzugs nicht einzutreten. Die den ÖV betreffenden Anliegen sollten ihrer Meinung nach in den Politikplan eingebracht werden.
- Die Finanzkommission nahm keine Stellung und empfahl, den Anzug an den Regierungsrat zu überweisen.

Der Grosse Rat folgte der Finanzkommission und überwies den Anzug Mächler und Stöcklin an den Regierungsrat (GRB Nr. 09/02/05.3G vom 7. Januar 2009).

3. Erwägungen

Der Grosse Rat hat also seine Mitwirkung an der regierungsrätlichen Planung verändert. Gemäss dem beschlossenen Vorgehen soll der Regierungsrat eine langfristige Planung vorlegen, auf welche der Grosse Rat keinen direkten Einfluss nehmen kann und eine kurzfristige Planung im Bericht zum Budget, auf welche der Grosse Rat nicht nur im Rahmen der Budgetberatung, sondern auch mit Planungsanzügen Einfluss nehmen kann.

Wird das vom Grosse Rat beschlossene System auf die ÖV-Planung angewandt, entspricht das ÖV-Programm der langfristigen Planung des Regierungsrats. Folglich soll sich die Einflussnahme des Grossen Rats mittels Planungsanzug auch im ÖV-Bereich auf den Bericht zum Budget beschränken. Um den Beschluss des Grossen Rats konsequent umzusetzen, sollte der Anwendungsbereich des Planungsanzugs nicht auf das ÖV-Programm ausgeweitet werden.

Der Anzug Mächler und Stöcklin war zum Zeitpunkt des Grossratsbeschlusses zum Berichtswesen bereits eingereicht. Das darin formulierte Anliegen wurde jedoch bei der Überarbeitung des Gesetzes bewusst nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung des Grossen Rats regelt klar, was Inhalt bzw. Anwendungsbereich des Planungsanzugs ist (vgl. 1). Das Instrument ist demnach spezifisch auf den Budgetbericht abgestimmt.

Mit dem bestehenden Planungsanzug kann durchaus auch auf den Bereich des öffentlichen Verkehrs Einfluss genommen werden, denn es gibt auch Schwerpunkte und politische Ziele der Aufgaben- und Ressourcenerfelder zum öffentlichen Verkehr. Indirekt werden sich Änderungen des Grossen Rats an den Schwerpunkten und politischen Zielen der Aufgaben- und Ressourcenerfeldern im Bericht zum Budget auch auf den Legislaturplan niederschlagen, denn die Schwerpunkte auf die kurze und längere Frist sollen sich nicht widersprechen. Da sich die strategische Ausrichtung des ÖV-Programms aus dem Legislaturplan ableitet, kann auch das ÖV-Programm indirekt mittels Planungsanzügen beeinflusst werden.

Das ÖV-Programm ist ein Papier des Regierungsrats, das seine mittel- bis langfristigen Planungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs darlegt. Die Beeinflussung der langfristigen Planung durch das Parlament erfolgt primär über die Gesetzgebung, wo die langfristigen Leitplanken definiert werden. Die kurzfristige Planung kann das Parlament in der Debatte über das Budget mittels Budgetpostulaten oder eben Planungsanzügen beeinflussen. Der Beschluss über das Budget zählt, neben der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung – zu den wichtigsten Kompetenzen des Parlaments.

De facto nimmt der Grosse Rat über den Bericht der UVEK Einfluss auf das ÖV-Programm. Die grundsätzlichen Anliegen der UVEK in ihrem Bericht zum ÖV-Programm 2006-2009 wurden ins ÖV-Programm 2010-2013 aufgenommen, befinden sich in Bearbeitung oder wurden bereits umgesetzt. Parteien, Verbände, Quartiervereine, Transportunternehmen, Behörden und weitere Interessierte hatten zudem die Gelegenheit, zum Entwurf des ÖV-Programms 2010-2013 Stellung zu nehmen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Grosse Rat mit seinem Beschluss zur Berichterstattung des Regierungsrats den Anwendungsbereich des Planungsanzugs auf die Schwerpunkte und politischen Ziele des Budgetberichts beschränkt hat und dass dem Grossen Rat bereits mehrere Instrumente zur Beeinflussung der Planung des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Regierungsrat, von der Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm abzusehen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin betreffend Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin